

nicht im Protokoll niedergeschlagen. Als Bibliotheksrat Hör erklärte, er stehe für bibliographische Aufgaben wegen des Aufbaus der Universitätsbibliothek nicht zur Verfügung, hatte Meyer gleich auf seine Kontaktaufnahme mit Dr. Dillinger verwiesen, und tatsächlich gab es dann ja auch unter den 20 Anwesenden am 5. März 1952 - wie bereits¹⁶⁸ angemerkt - auch ein Nichtmitglied: Dr. Wilhelm Dillinger. Er erhielt den Auftrag, sich um die zu erstellende Saarländische Bibliographie zu kümmern - zwar noch nicht direkt am 5. März 1952, an dem hierfür zunächst nur ein Unterausschuss gebildet wurde, aber doch infolge seines damaligen Vortrags¹⁶⁹ dann unter dem 28. Mai 1952.¹⁷⁰ Eine entsprechende Hauptsitzung hat an diesem Tag, obgleich auch er - wie der 5. März 1952 - ein Mittwoch war, kaum stattgefunden. Schloß doch das Protokoll über den 5. März mit folgenden Worten:

"[...] Die Sitzung wurde um 18.20 Uhr beendet[,] und es wurde beschlossen, die nächste Hauptsitzung [!] im November einzuberufen".¹⁷¹ Diese wurde dann zu jener eingangs erwähnten "konstituierenden Versammlung [vom] 6. November 1952",¹⁷² einem Donnerstag. Auch die nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlungen fanden im November statt: die zweite am 13. und 14. November 1953, die dritte am 5. und 6. November 1954 sowie die vierte am 18. und 19. November 1955,¹⁷³ alle übrigens am Freitag und Samstag.

Neben der Tatsache, dass auch in unserer Gegenwart und nicht nur bei mittelalterlichen Klöstern Gründungsvorgänge als gestreckte Prozesse zu verstehen sind, fällt mindestens viererlei auf:

- 1) Die staatlich autorisierte, ja, kanalisierte Mitgliedschaft,
- 2) die autoritative, wenn nicht gar autoritäre Kuratoriumsbestellung,
- 3) die fachlich breite Streuung der Mitglieder,
- 4) der schon früh fixierte Wunsch, (landes-)geschichtlich wichtige Institutionen aus Land und Nachbarschaft für die Kommission zu gewinnen.

Regierungsamtliche Mitgliederbestellung war bereits in der Verordnung vom 7. Juni 1951 vorgesehen. Gleich in § 1 der beigegeführten Geschäftsordnung war zunächst das Verfahren hinsichtlich der ersten Mitglieder, deren "Gesamtzahl [...] dreißig nicht übersteigen" sollte, entsprechend geregelt worden. Aber auch die - wohl durch Austritt oder Todesfall notwendige - Ergänzung bedurfte letztlich

¹⁶⁸ Oben Anm. 139.

¹⁶⁹ Niederschrift über den 5.3.1952 (wie oben Anm. 138), S. 3ff.

¹⁷⁰ Broschüre (Anm. 1), S. 34.

¹⁷¹ S. 5 [letzter Satz der Niederschrift].

¹⁷² So alle Einladungen und auch die Selbstbezeichnung in einer Resolution an den Ministerpräsidenten zum Ludwigsplatz. Herrmann (Anm. 68), S. 71.

¹⁷³ So die maschinenschriftlichen Protokolle in der Registratur der Kommission, wie oben Anm. 128.